

Änderungsantrag

der AfD-Fraktion

zum Antrag (Drucksache 18/1033 vom 8. Mai 2018) der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

Gesetz zur Anpassung des Berliner Datenschutzgesetzes und weiterer Gesetze an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 (Berliner Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU - BlnDSAnpUG-EU)¹

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag wird wie folgt geändert.

§ 2 Abs. 3 BlnDSG-E wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt auch für den Rechnungshof, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.“

¹ <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIPlen/vorgang/d18-1033.pdf>

Alte Fassung ²	Neue Fassung
<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>[...]</p> <p>(3) Das Abgeordnetenhaus, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 2 Anwendungsbereich</p> <p>[...]</p> <p>(3) Das Abgeordnetenhaus, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten unterliegen nicht den Bestimmungen dieses Gesetzes, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Dies gilt auch für den Rechnungshof, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet</p> <p>[...]</p>

Begründung

Der Landesrechnungshof von Berlin legt in seiner Stellungnahme vom 11. Mai 2018 zum „Antrag (Drs. 18/1033 vom 8. Mai 2018) der Fraktion der SPD, der Fraktion Die Linke und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen“ im Wesentlichen dar, dass

„Würde der Anwendungsbereich der EU-DSGVO – wie in § 2 BlnDSG-E vorgesehen – landesrechtlich auf die unabhängige Finanzkontrolle erstrecken, so würde die Ausübung dieser Kontrolltätigkeit und damit deren Funktionalität in verfassungsrechtlich unzulässiger Weise beeinträchtigt. [...]“

² Drucksache 18/1033 S.6, <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/IIIPlen/vorgang/d18-1033.pdf>

§ 2 Abs. 3 BlnDSG-E nimmt zur Gewährleistung der unabhängigen parlamentarischen Tätigkeit das Abgeordnetenhaus von Berlin, seine Mitglieder, die Fraktionen sowie ihre jeweiligen Verwaltungen und Beschäftigten konsequent von den Bestimmungen der Neufassung des BlnDSG aus, soweit sie zur Wahrnehmung parlamentarischer Aufgaben personenbezogene Daten verarbeiten. Wegen des engen Zusammenhangs der unabhängigen Finanzkontrolltätigkeit des Rechnungshofs zu der parlamentarischen Tätigkeit im Bereich der Finanzkontrolle und wegen der sich aus der Regelung des BlnDSG-E für die unabhängige Finanzkontrolle ergebenden erheblichen Beeinträchtigungen sollte

§ 2 Abs. 3 BlnDSG-E um folgenden Satz 2 ergänzt werden:

„Dies gilt auch für den Rechnungshof, soweit er im Rahmen seiner unabhängigen Tätigkeit personenbezogene Daten verarbeitet.““³

Im Zuge der Anhörung des Vizepräsidenten des Rechnungshofs von Berlin Herrn Schubert am 14. Mai 2018 im Ausschuss für Kommunikation und Datenschutz des Abgeordnetenhauses von Berlin⁴ hat sich diese Rechtsauffassung weiter erhärtet. Daher sollte die vom Rechnungshof vorgeschlagene Ergänzung vorgenommen werden.

Berlin, 15. Mai 2018

Pazderski Dr. Brinker Gläser
und die übrigen Mitglieder der AfD-Fraktion

³ Stellungnahme des Landesrechnungshofes Berlin vom 11. Mai 2018, S.4f.

⁴ Einladung zur 11. Sitzung: <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/KTDat/einladung/ktd18-011-e.pdf>